

S a t z u n g

des Vereins Förderer der Grundschule „In der Wüste“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderer der Grundschule „In der Wüste“.

Er hat seinen Sitz in Osnabrück und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Vereinsjahr ist das Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Verwendungszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. § 52 AO.
Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule „In der Wüste“ in Osnabrück zur Förderung der Erziehung und Bildung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Lehrmitteln jeglicher Art, technischem und Sportgerät sowie Musikinstrumenten, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, außerdem durch die Weitergabe von Mitteln (Geldern) an die Grundschule „In der Wüste“, die der Verein beschafft und deren Weitergabe nur unter der Voraussetzung der Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke erfolgt. Darüber hinaus können Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule gefördert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Einzelperson und jede juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt, sich durch ihren Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

- 2 -

- 2 -

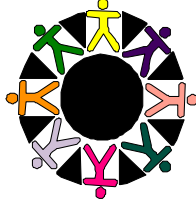
Vorsitzender: R. Pankrath
Meininger Weg 15
49080 Osnabrück
Tel : 43 18 99

Stellv. Vors.: G. Otten
A.-Hölscher-Str. 76
49080 Osnabrück
Tel : 43 04 40

Kasse: M. v. Wittich
Ohnesorgstraße 6
49080 Osnabrück
Tel 43 35 38 / 7 56 31

A. Siemers, Tel: 6003198
D. Falkenreck, Tel: 3358688
S. Schröder-George, Tel: 5000620
B. Graefe, Tel: 442879

Verein der Förderer der Grundschule „In der Wüste“ e.V.



3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt des Mitgliedes, der zu Händen des Vorstandes schriftlich erklärt werden muss und nur zum Schluss eines Schuljahres erfolgen kann,
 - c) Ausschluss.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere: Schädigung des Vereins in der Öffentlichkeit oder Verhalten, durch das bewusst den Zielen und der Idee des Vereins entgegengewirkt wird. Darüber hinaus, falls die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt sind.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

5. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrages selbst bestimmen. Der Jahresbeitrag darf jedoch DM 24,- nicht unterschreiten.

Der Beitrag ist bis zum Ende eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Einzelzahlung muss jedoch mindestens 24,- DM betragen.

2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden ordnungsgemäß gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Verein wird durch einen Vorstand geführt. Dieser besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) einem Beisitzer.

- 3 -

- 3 -

Als beratende Mitglieder gehören dem Vorstand an:

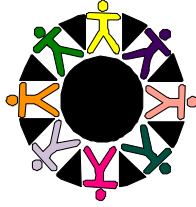
Vorsitzender: R. Pankrath
Meininger Weg 15
49080 Osnabrück
Tel : 43 18 99

Stellv. Vors.: G. Otten
A.-Hölscher-Str. 76
49080 Osnabrück
Tel : 43 04 40

Kasse: M. v. Wittich
Ohnesorgestraße 6
49080 Osnabrück
Tel 43 35 38 / 7 56 31

A. Siemers, Tel: 6003198
D. Falkenreck, Tel: 3358688
S. Schröder-George, Tel: 5000620
B. Graefe, Tel: 442879

Verein der Förderer der Grundschule „In der Wüste“ e.V.



- f) die Schulleiterin bzw. ihre Vertreterin im Amt,
 - g) der Vorsitzende des Vorstandes des Schulelternrates bzw. sein Vertreter.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
 4. Geht der Vorstand Verpflichtungen für den Verein ein, so muss er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung seinem satzungsmäßigen Stellvertreter obliegt die allgemeine Geschäftsführung.
2. Der Schatzmeister überwacht die Finanzen des Vereins, verwaltet die eingegangenen Gelder und besorgt die Kassengeschäfte. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Er hat auch die Spendenquittungen auszustellen.
3. Der Schriftführer besorgt den schriftlichen Verkehr, führt die Protokolle und Mitgliederlisten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 20 % schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,

- 4 -

- 4 -

- a) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens; es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die

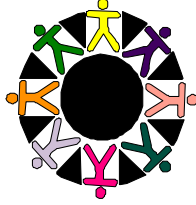
Vorsitzender: R. Pankrath
Meininger Weg 15
49080 Osnabrück
Tel : 43 18 99

Stellv. Vors.: G. Otten
A.-Hölscher-Str. 76
49080 Osnabrück
Tel : 43 04 40

Kasse: M. v. Wittich
Ohnesorgestraße 6
49080 Osnabrück
Tel 43 35 38 / 7 56 31

A. Siemers, Tel: 6003198
D. Falkenreck, Tel: 3358688
S. Schröder-George, Tel: 5000620
B. Graefe, Tel: 442879

Verein der Förderer der Grundschule „In der Wüste“ e.V.



in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr zu wählen sind,
b) jährliche Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Beschlussfassung

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters, wenn dieser die Versammlung leitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist sie umgehend noch einmal mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Einladung der übrigen nachgewiesen ist.

§ 9 Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung und über die Sitzung des Vorstandes sind Niederschriften zu führen.
2. Die Niederschriften werden von dem Schriftführer und bei dessen Verhinderung von einem durch Vorstandsbeschluss bestimmten Protokollführer gefertigt.
3. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Feststellung der ordentlichen Einberufung, Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Anzahl der Teilnehmer oder Anlage der Anwesenheitsliste,
 - c) Beschlüsse oder Ergebnisse.

§ 10 Wahlen

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch. Er hat aber spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Wählen können alle Vereinsmitglieder.
3. In den Vorstand können nur Mitglieder über 18 Jahre gewählt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abzuwählen.

- 5 -

- 5 -

5. Die Wahl findet durch Zuruf oder auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes in geheimer Wahl statt.

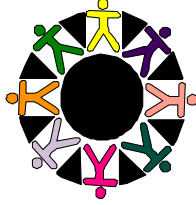
Vorsitzender: R. Pankrath
Meininger Weg 15
49080 Osnabrück
Tel : 43 18 99

Stellv. Vors.: G. Otten
A.-Hölscher-Str. 76
49080 Osnabrück
Tel : 43 04 40

Kasse: M. v. Wittich
Ohnesorgestraße 6
49080 Osnabrück
Tel 43 35 38 / 7 56 31

A. Siemers, Tel: 6003198
D. Falkenreck, Tel: 3358688
S. Schröder-George, Tel: 5000620
B. Graefe, Tel: 442879

Verein der Förderer der Grundschule „In der Wüste“ e.V.



§ 11 Vermögen

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand: Er soll seine Vorstellungen der Mitgliederversammlung vortragen.
2. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur den in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecken zugeführt werden.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie sind mit der Einladung auf der Tagesordnung vorzuschlagen und deshalb dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, falls sie aus den Reihen der Mitglieder kommen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Grundschule „In der Wüste“ in Osnabrück mit der Auflage zu, es ausschließlich im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 01. Juni 1981 beschlossen.

Sie ist an diesem Tag in Kraft getreten.

Osnabrück, den 01. Juni 1981

Vorsitzender: R. Pankrath
Meininger Weg 15
49080 Osnabrück
Tel : 43 18 99

Stellv. Vors.: G. Otten
A.-Hölscher-Str. 76
49080 Osnabrück
Tel : 43 04 40

Kasse: M. v. Wittich
Ohnesorgestraße 6
49080 Osnabrück
Tel 43 35 38 / 7 56 31

A. Siemers, Tel: 6003198
D. Falkenreck, Tel: 3358688
S. Schröder-George, Tel: 5000620
B. Graefe, Tel: 442879